

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

14. Dezember 2018

Nr. 23

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Zweckverbandes)	149
Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen).....	155
Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen	158
Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen.....	158
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Stadtberg IVb“.....	161

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013	161
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rätzlingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung-ABS)	164
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Suhldorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung-ABS)	164
1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2018.....	164

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Zweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 NKomZG in der Fassung vom 21.12.2011 i. V. m. § 10 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992, sowie § 4 Abs. 3 der Verbandsordnung vom 13.10.2016 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Satzungszweck

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Abwasserzweckverband betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) im Gebiet seiner Verbandsmitglieder Hansestadt Uelzen und Samtgemeinde Suderburg.
- (2) Im Gebiet der Hansestadt Uelzen besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der gemäß § 26 der Verbandsordnung fortgeltenden „Abwassersatzung“ für die Hansestadt Uelzen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013.

- (3) Im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gemäß § 26 der Verbandsordnung fortgeltenden „Abwasserbeseitigungssatzung“ der Samtgemeinde Suderburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.10.2008.
- (4) Die mit Abs. 2 bzw. Abs. 3 in Bezug genommenen Satzungen sollen als neue Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes harmonisiert werden. Mit Inkrafttreten der harmonisierten Fassung gilt die mit Abs. 2 und 3 verbundene Bezugnahme für diese. Das gilt entsprechend für weitere Änderungen der künftigen Abwassersatzung.

§ 2

Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen werden Beiträge und Gebühren sowie Beträge für Kostenerstattungen nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt und festgesetzt.

Erhoben werden

- a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge) nach den §§ 6, 6a NKAG,
 - b) Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen (Kanalenutzungsgebühren) und bei dezentralen Anlagen sowie
 - c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach § 8 NKAG.
- (2) Die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren erfolgt gesondert für das Gebiet der Hansestadt Uelzen bzw. das Gebiet der Samtgemeinde Suderburg. Sollte sich das Verbandsgebiet durch Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder erweitern, gilt das entsprechend.

Abschnitt II Abwasserbeiträge

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Abwasserbeiträge werden, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.
Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (4) Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - d) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - f) bei Grundstücken, die in Bezug auf die Tiefe teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft. Bei Grundstücken, die nicht an die Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterlieger), und die teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - g) bei Grundstücken, die über die sich hiernach ergebenden Grenzen hinaus tatsächlich baulich oder vergleichbar genutzt werden, ist die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle der 2. Alternative der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht, zu Grunde zu legen;
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 - i) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Planung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder vergleichbare Verwal-

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Hansestadt Uelzen nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab ermittelt.
Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) jedoch für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche.
- (2) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg nach der Grundstücksfläche berechnet.
Bei der Berechnung des Abwasserbeitrages im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg werden Art und Maß der baulichen Nutzung dadurch berücksichtigt, dass die Grundstücksfläche entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem v. H. – Satz angesetzt wird, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei einer eingeschossigen Bebauung oder Bebaubarkeit 100 v. H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 150 v. H.
 - c) bei drei- oder höhergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 200 v. H.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt

tungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.) die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Planung bezieht. Unberücksichtigt bleiben Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 und Absatz 3 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die der Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird;
 - f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - cc) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder vergleichbare Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 2) Buchst. k) - ein Vollgeschoss angesetzt.
 - h) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis Buchst. c);
 - i) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt;
 - j) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;

II. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Hansestadt Uelzen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Absatz 2).
- (3) Als Grundflächenzahl nach Absatz 1) gilt,
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte: Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet 0,2 Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4 Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO 0,8 Kerngebiete 1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
 - f) Die Gebietseinordnung gemäß Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,
 - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt im Gebiet der Hansestadt Uelzen für die
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 12,20 €/m²
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 3,63 €/m²
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg
 - a) zur Schmutzwasserbeseitigung 2,81 €/m²

§ 6

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage

Beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes, dass Abwasserbeiträge für Erneuerungen und Verbesserungen der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden sollen, so sind gleichzeitig Beitragsmaßstab und Beitragshöhe durch Satzung zu beschließen.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer(in) des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der/die

Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger(in) über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Entstehen der Beitragspflicht

- (1a) Die Beitragspflicht entsteht im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen vor dem Grundstück, einschl. der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses. Der Abwasserzweckverband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (1b) Die Beitragspflicht entsteht im Einzugsbereich der Samtgemeinde Suderburg mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen auf dem Grundstück, einschl. der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses. Der Abwasserzweckverband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der oder die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgefallen.

Abschnitt III

Kanalbenutzungsgebühren

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Für Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg und im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen, die nicht an die zentrale Schmutzwasserentwässerungsanlage angeschlossen sind, werden für die Abfuhr aus Hauskläranlagen und Sammelgruben Benutzungsgebühren nach der geltenden Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung erhoben.

§ 13

Gebührenmaßstäbe

I. Schmutzwassergebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist 1 m³ Abwasser. Die Mengen werden auf volle m³ abgerundet.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächliche eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasserbzw. Abwassermenge vom Abwasserzweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchst. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen und betreiben muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von dem für das zu entwässernde Grundstück örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen nach dem Einbau und nach einem Austausch abgenommen und verplombt sein. Die hierdurch entstehenden Kosten hat die/der Gebührenpflichtige zu tragen. Wenn der Abwasserzweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim AZV über die Hansestadt Uelzen einzureichen, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Abwasserzweckverband kann auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Fläche im Sinne des Satzes 1. Flächen werden jeweils auf volle m² abgerundet.
- (2) Der/die Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband nach Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Art und Umfang der überbauten und befestigten Flächen) mitzuteilen. Maßgebend sind die am Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Bei Änderung der Berechnungsgrundlagen gilt § 24 Abs. 2 entsprechend. Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Abwasserzweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen.

III. Betriebsstörungen

Wegen Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen kann gegen den Abwasserzweckverband eine Gebührenminderung nicht geltend gemacht werden.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, trägt die Kanalbenutzungsgebühr im Gebiet der Hansestadt Uelzen einschließlich der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz
 - a) für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr) 2,30 €/m³,
 - b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) 0,30 €/m²/Jahr.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, trägt die Kanalbenutzungsgebühr im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg einschließlich der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz
 - a) für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr) 3,22 €/m³.

§ 15 Zusatzgebühren Hansestadt Uelzen

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt im Einzugsbereich der Hansestadt Uelzen bei der Schmutzwasserentsorgung neben der Benutzungsgebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a) eine Zusatzbenutzungsgebühr für Grundstücke, bei denen die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwässer überdurchschnittlich verschmutzt sind. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzungsgrad - gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB₅) - bei der Einleitung in den Kanal mindestens 2.100 mg/l BSB₅ beträgt. Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens fünf Kontrollmessungen - der höchste und der niedrigste Wert bleiben unberücksichtigt - festgestellt. Die Zusatzgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von
 - a) 2.100 mg/l bis 6.200 mg/l BSB₅ 30 %
 - b) über 6.200 mg/l BSB₅ 60 %der Benutzungsgebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a)
- (2) Für in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitetes Abwasser, welches vor dem Einleiten durch eine satzungsgemäß errichtete und wasserrechtlich genehmigte Anlage auf dem Grundstück vorbehandelt wird, wird für jeden Kubikmeter Abwasser eine Mindergebühr (Gebührenabschlag) in Höhe von 25 % der Benutzungsgebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a) festgesetzt, wenn der Verschmutzungsgrad den Wert 120 mg/l BSB₅ nicht überschreitet. Wenn der Verschmutzungsgrad den Wert 10 mg/l BSB₅ nicht übersteigt, beträgt die Mindergebühr 50 % der Benutzungsgebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a). § 15 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Für das Ableiten von Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetem Kühlwasser in das Kanalsystem werden 15 % der Gebühr nach § 14 Absatz 1 Buchst. a) erhoben.

§ 16 Zusatzgebühren Samtgemeinde Suderburg

- (1) Gelangt im Einzugsbereich der Samtgemeinde Suderburg von Grundstücken mit gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der absetzbaren Probe nach der Dichromatmethode) - den Wert von 600g/m³ übersteigt.
- (2) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser im Sinne von Abs. 1 errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$$G \cdot \left(x \cdot \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + y \right)$$

Erläuterung zu der Formel:

G = Abwassergebühr nach § 14 Abs. 2 Buchst. A)

x = Anteil der schmutzfrachtabhängigen Jahreskosten der öffentlichen Schmutzwasseranlage

y = Anteil der mengenabhängigen Jahreskosten der öffentlichen Schmutzwasseranlage

- (3) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von Messungen (24-Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranschlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer(in) des zu entwässernden Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher(innen) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht hinsichtlich der Schmutzwassergebühr unmittelbar (entsprechend der Frischwasserabrechnung) und hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue(n) Verpflichtete(n) über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung (§ 24 Abs. 1) hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der jeweilige Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 19 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) hinsichtlich der Schmutzwassergebühr mit Ablauf,
 - b) hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr

- (1) Auf die für den Erhebungszeitraum der Schmutzwasserentsorgung zu erwartende Gebühr werden im Gebiet der Hansestadt Uelzen monatliche Abschlagszahlungen aufgrund der endgültig abgerechneten Abwassermenge des zuletzt abgelaufenen und abgerechneten Erhebungszeitraumes, im Falle des § 13 I. Absatz 4 Satz 6 aufgrund der geschätzten Abwassermenge, erhoben. Sofern nach Absatz 6 die Stadtwerke Uelzen GmbH in Uelzen oder die Celle-Uelzen Netz GmbH in Celle beauftragt sind, gelten für die Abschlagszahlungen die Fälligkeiten dieser Unternehmen für den Frischwasserbezug. Erfolgt die Schmutzwassergebührenfestsetzung abweichend von Absatz 6 nicht durch eine beauftragte Stelle, so werden Abschlagsbeträge jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des zu veranlagenden Jahres festgesetzt.
- (2) Im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.
- (3) Auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von den Absätzen 1 und 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt

wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung für die Schmutzwassergebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband bzw. dem/der nach Absatz 6 oder 7 Beauftragten nach deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV bzw. die/der nach Absatz 6 oder 7 Beauftragte den Verbrauch schätzen. Endet die Gebührenpflicht hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die Schmutzwassergebühr bis zum Zeitpunkt des Endes der Zuführung des Schmutzwassers berechnet.
- (5) Die Schmutzwassergebühr und Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und dem Versand von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe werden für das Gebiet der Hansestadt Uelzen die Stadtwerke Uelzen GmbH in Uelzen und die Celle-Uelzen Netz GmbH in Celle beauftragt, soweit diese Unternehmen Frischwasserlieferanten sind und soweit der Abwasserzweckverband sich nicht im Einzelfall die Veranlagung vorbehalten hat.
- (7) Absatz 6 gilt im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg entsprechend für die Beauftragung der Celle-Uelzen Netz GmbH in Celle.

§ 21

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr zur öffentlichen Einrichtung im Gebiet der Hansestadt Uelzen werden die Grundstücksverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. jene zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 18) zugrunde gelegt. Die festzusetzende Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die (veränderte) Benutzungsgebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Hansestadt Uelzen ist für ihr Gebiet mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und dem Versand von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe beauftragt, wenn und solange nicht der Abwasserzweckverband diese Tätigkeiten durchführt.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 22

Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches

- (1) Stellt der Abwasserzweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an eine der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so

sind ihm die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V **Gemeinsame Vorschriften**

§ 23

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter(innen) haben dem Abwasserzweckverband bzw. dem von ihm beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Abwasserzweckverband bzw. der von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der Abwasserzweckverband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 13 die Verbrauchsdaten zur öffentlichen Wasserversorgung mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 24

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge des Vorjahres um mehr als 50 % erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Die Pflichten gemäß der Absätze 1-3 bestehen auch gegenüber den vom Abwasserzweckverband beauftragten Dritten.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Abwasserzweckverband oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte zulässig.
- (2) Der Abwasserzweckverband oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Absatz 2 Ziff. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 I. Absatz 4 Satz 1 dem Abwasserzweckverband oder dem beauftragten Dritten die Wassermengen

für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;

2. entgegen § 13 I. Abs. 4 S. 2 bzw. § 28 Abs. 4 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 13 II. Absatz 2 Satz 1 dem Abwasserzweckverband oder dem beauftragten Dritten nach Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Art und Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 4. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 2 trotz Aufforderung dem Abwasserzweckverband oder dem beauftragten Dritten den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. die in den §§ 23 bzw. 24 bezeichneten Pflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungsabgabensatzung der Hansestadt Uelzen in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 07.12.2017 und die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Suderburg in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015 außer Kraft.

Uelzen, den 28. November 2018

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

gez. Schulz

(Siegel)

Schulz
(Verbandsvorsitzender)

Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)

Aufgrund der §§ 7ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBL. S. 226), in Verbindung mit §10 und §111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 113), sowie des §96 des Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds.GVBL. S.64), zuletzt geändert durch Artikel 2 §7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds.GVBL. S.307), und §5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S.121) hat die Versammlung des Abwasserzweckverband Uelzen in Ihrer Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Uelzen, nachstehend „AZV“ genannt, betreibt die Beseitigung des in ihrem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Behandlung in Abwasseranlagen, soweit der AZV abwasserbeseitigungspflichtig ist (dezentrale Abwasserbeseitigung). Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Abwasserbeseitigung mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen richtet sich nach der Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit Grundstücke ihr Abwasser über Grundstücksabwasseranlagen in öffentliche Kanalisationsleitungen einleiten, gelten hierfür die Bestimmungen der Abwassersatzung entsprechend, für die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen gelten die Regelungen dieser Satzung.

- (4) Der AZV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, sowie für die mit der Ausführung Beauftragten.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer sind bei einer gemeinsamen Grundstücksabwasseranlage für mehrere Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflicht und hinsichtlich der Gebührenpflicht Gesamtschuldner.
- (4) Wohnt der Eigentümer nicht auf dem Grundstück oder sind mehrere Eigentümer vorhanden, so ist der Stadt auf Verlangen ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, mit dem alle Entwässerungsangelegenheiten dieses Grundstücks verbindlich geregelt werden können.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sofern das Abwasser nicht in eine zentrale öffentliche Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eingeleitet werden kann (Anschlusszwang), sowie das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und dem AZV das Abwasser bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der AZV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- (3) Der AZV kann auch, wenn er nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges).

§ 4 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung für die Erstellung und den Betrieb einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage soweit nicht die Zuständigkeit bei einer anderen Behörde (z.B. Wasserbehörde des Landkreises o.ä.) liegt. Änderungen an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Verhältnissen sowie an der Grundstücksabwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Grundstücksabwasseranlage zusammen mit einem baugenehmigungspflichtigen Vorhaben hergestellt oder geändert werden soll. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn einzureichen.
- (3) Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für

- die Grundstücksabwasseranlage, soweit die Ableitung des geklärten Abwassers in ein Gewässer erfolgt
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Grundstücksabwasseranlage
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
- (4) Für die Entwässerungsgenehmigung werden Verwaltungsgebühren nach der für den AZV geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 5

Bau und Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksabwasseranlage nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik – insbesondere der DIN 4261 sowie DIN EN12566-3 – herzustellen und zu betreiben. Grundstücksabwasseranlagen sind mit einer Schachtabdeckung nach DIN 1229 zu versehen.
- (2) Der AZV kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksabwasseranlagen hinsichtlich ihrer Größenordnung in den Zustand gebracht werden, der den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entspricht. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 kann der AZV jederzeit verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entspricht.
- (3) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Grundwasser, Niederschlagswasser und Drainwasser
 - b) Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage verstopfen oder verkleben können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Küchen- und Schlachtabfälle oder andere Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
 - d) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können
 - e) infektiöse Stoffe
 - f) Jauche, Gülle, Mist, Silage, Sickersaft
 - g) pflanzen- und bodenschädliche Abwasser
- (4) Auf Grundstücken, auf denen leichtflüssige Stoffe, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keiner Abwasseranlage zugeführt werden.

§ 6

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang bzw. die Zufahrt zu ihnen auf dem Grundstück sind in einem verkehrssicheren Zustand herzurichten und zu erhalten. Der Grundstückseigentümer hat die Anlage so bereitzuhalten, dass der AZV oder die von ihm beauftragten Unternehmen sie leicht erreichen und entleeren können, ohne vermeidbare Schäden anzurichten. Die Entnahmestelle der Anlage darf nicht überbaut, verschüttet, überpflanzt o.ä. werden. Der Grundstückseigentümer hat die Anlage erforderlichenfalls vor jeder Entsorgung freizulegen.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen werden vom AZV bzw. von ihm beauftragten Unternehmen regelmäßig bzw. bedarfsgerecht entsorgt. Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:

- Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entsorgt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – beim AZV die Notwendigkeit einer Grubenentsorgung anzuzeigen.
- Mehrkammerabsetzgruben sind laut DIN 4261 nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entsorgen.
- Mehrkammerausfallgruben sind laut DIN 4261 nach Bedarf, mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand, zu entsorgen.
- In sonstigen Fällen legt der AZV den Entsorgungstermin im Einzelfall fest.

Bei bedarfsgerechter Entsorgung gelten nachfolgende Regelungen: Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht entleert und entschlammmt, wenn diese nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und/oder der DIN4261 Teil 1 von Oktober 2010, errichtet worden sind. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer hat die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/ Untersuchungen (Wartungsprotokolle durch eine beauftragte Fachfirma) sicherzustellen, anhand derer der AZV die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilen kann. Die Messungen/Untersuchungen haben nach den anerkannten Regeln der Technik mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/ Untersuchungen sind dem AZV innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen; im Regelfall ist das Untersuchungsprotokoll zu übersenden. Werden dem AZV die Ergebnisse der regelmäßig erforderlichen Messungen/ Untersuchungen (Wartungsprotokolle) nicht rechtzeitig übermittelt, bestimmt der AZV den Zeitpunkt für eine Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage. In begründeten Ausnahmefällen kann ein abweichender Entsorgungsrhythmus festgelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf Entsorgung seiner Grundstücksabwasseranlage zu einem bestimmten Termin.
- (4) Der AZV oder ein von ihm Beauftragter geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Der Inhalt der Grundstücksabwasseranlagen geht mit der Entsorgung in das Eigentum des AZV über. Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

§ 7

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsmäßigen Zustand und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges/der Zufahrt verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Insbesondere hat er den für die Entfernung der in § 5 Abs. 3 aufgezählten Stoffe veranlassten Mehraufwand sowie die Kosten für die Behebung von Schäden zu tragen. Er hat den AZV von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim AZV aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (2) Der AZV haftet nicht für Schäden, die dem Grundstückseigentümer bei der Entsorgung der Anlage dadurch entstehen, dass die Grundstücksabwasseranlage oder der Zugang bzw. die Zufahrt nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten sind, es sei denn, dass der eingetretene Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom AZV oder von ihm beauftragten Dritten verursacht wurde.

§ 8

Behinderung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Entsorgen des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendige Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Gebühren. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Durchführung der Abwasserbeseitigung und für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des AZV ist zum Entsorgen des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück müssen den Beauftragten zugänglich sein. Soweit dieses zum Entsorgen des Abwassers erforderlich ist, ist zur Grundstücksabwasseranlage ungehindert Zufahrt zu gewähren.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung erhebt der AZV Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 12

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die als Abwasser in die dezentrale Abwasseranlage gelangt gilt. Als in die dezentrale Abwasseranlage gelangt gelten die bei einer Entleerung nach § 6 dieser Satzung tatsächlich durch den AZV oder von ihm beauftragte Dritte abgefahrenen und durch Einleitungsbericht nachgewiesenen Abwassermengen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 13

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Hansestadt Uelzen:

- aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben einschl. Transport 14,30 EUR,

im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg:

- aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben einschl. Transport 26,70 Euro

für jeden vollen Kubikmeter Abwasser im Sinne von § 12.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht mit ihrem Inkrafttreten, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem AZV schriftlich mitgeteilt wird.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht unmittelbar nach der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt unmittelbar nach jeder Entleerung der Grund-

stücksabwasseranlage durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 16

Kostenerstattung

Kann die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so hat er dem AZV die ihm hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Abwasserverbrauchsdaten) durch den AZV oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte zulässig.
- (2) Der AZV oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs 1 genannten Zwecke nutzen und sich Daten übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem AZV überlässt und die Grundstücksabwasseranlage nicht durch den AZV bzw. von ihm Beauftragte entleeren lässt;
 2. entgegen § 4 keine Entwässerungsgenehmigung beantragt;
 3. die in § 5 Abs. 3 aufgeführten Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 4. entgegen § 5 nicht für einen ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksabwasseranlagen sorgt;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 dem AZV nicht oder nicht rechtzeitig die Notwendigkeit der Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube anzeigt;
 6. nach § 6 nicht für einen verkehrssicheren Zugang sorgt;
 7. den in § 9 Abs. 1 geregelten Auskunfts- und Meldepflichten zuwiderhandelt;
 8. entgegen § 9 Abs. 2 das Zugangs- bzw. Zufahrtsrecht verwehrt oder
 9. entgegen § 9 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des AZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden

§ 19

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit dem Nieders. Gesetz zur Sicherheit und Ordnung (SOG) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Der AZV kann von den Bestimmungen der §§ 3 bis 9 dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Hansestadt Uelzen in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2014 und die Bestimmungen der Samtgemeinde Suderburg in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015 außer Kraft.

Uelzen, den 28. November 2018

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

gez. Schulz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 ((Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in ihrer Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) In den Ortsteilen Halligdorf, Hambrock, Mehre, Pieperhöfen und Woltersburg der Hansestadt Uelzen haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der innerhalb der Gemarkungsgrenzen gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, dieses häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Ausgenommen davon sind Grundstücke in der Gemarkung Hambrock, die in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 141, 153, 153/1, 153/II, 177, 177/I und 177/II der Hansestadt Uelzen liegen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt.
- (3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261/DIN EN 12566 entsprechen.
- (4) Die Betreiberinnen und Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen.

§ 2 Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3 Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der "Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)" des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen in der Fassung vom 14.07.1997 außer Kraft.

Uelzen, den 28.11.2018

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

gez. Schulz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 ((Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in ihrer Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Im Gebiet der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt.
- (3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261/DIN EN 12566 entsprechen.
- (4) Die Betreiberinnen und Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen.

**§ 2
Gewässereinleitung**

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

**§ 3
Fäkalschlammabfuhr**

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der "Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)" des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der jeweils gültigen Fassung.

**Anlage 1
Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen**

Einzugsbereich Hansestadt Uelzen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Str. u. Haus-Nr.
Gr. Liedern	1	17/1	Salzwedeler Str. 7
	1	403	Im Bruch 1
	1	576	Meilereiweg
Holdenstedt	1	20/3	„Immenhof“ Alte Celler Heerstr.
	1	8/5, 8/3	SV Holdenstedt e.V.
	3	56/6	Celler Str. 138/1
	3	56/5	Celler Str. 138/2
	10	72/3	Friedhof Holdenstedt
Kirchweyhe	3	230/7	Störtenbütteler Weg
	3	121/2-121/3	Gut Störtenbüttel
	3	618/109	Störtenb. Weg (Deputathaus)
	1	95/2	Ziegeleiweg 11
	1	95/6	Ziegeleiweg 25
	1	95/4	Schützenkam. Kirch- und Westerweyhe
	2	113/5	Emmendorfer Str. 10
Kl. Liedern	2	58/4	Ziegelei Kl. Liedern
	1	88/47	Am Mehrer Weg 2
Molzen	3	696/71	Hostweg 3
	3	74/2	Hostweg 69
	2	34/2	Zum Neuen Gehege 69
	2	59/3	Zum Neuen Gehege 19
	1	102/5	Am Heidb. (SV Molzen e.V.)
Oldenstadt	2	1/1	Am Osterholz 1 + 1 a
	2	58/4, 88/47	Am Osterholz 2
	2	6/3	Am Osterholz 3
	6	12/7	Haspelweg 3 (Rauchhaus)
	5	9/2	Kiosk am O-See
	6	2/1	Haspelweg 2
	5	6/5	Haspelweg 1
Riestedt	1	37/2	Oetzener Mühlenweg 12
Tatern	1	2/2	Tatern Nr. 1
Uelzen	3	10/4-10/5	Forstsiedl. Buchenberg
		10/7-10/6	
		10/10-10/9	
		10/8-10/11	
	3	10/26	Försterei Buchenberg

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen in der Fassung vom 14.07.1997, die 3. Änderungssatzung vom 27.02.2012 sowie die Satzung der SG Suderburg über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen vom 14.12.1998 und das durch den Rat der SG Suderburg am 15.12.2009 beschlossene Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 außer Kraft.

Uelzen, den 28.11.2018

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

gez. Schulz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

	4	5/2	Försterei Fichtengrund
	3	12/27	Tierheim Kuhteichweg
	8	152/8	Kleingartenverein Am Steinkreuz
	10	55/78-55/44-55/79	Kleingartenverein Am Vorberg
	20	6/62-5/45-90/2	Kleingartenverein Hauenriede
	20	3/155-3/244-2/252	Kleingartenverein Im Hülsen
	20	1/374-1/21-1/344	Kleingartenverein Im Redder
Veerßen	1	229/11	Block Rosenberg 38
	3	74/2	Parkstr. 65 (Hof Kaiser)
	2	26/5-26/20	Celler Str. 77
	1	61/1	Forsthaus
	3	119/1-118/111	Haus Gerdau
	1	222/1	Obstgut
	1	194/6-194/5	SV Sperber Veerßen v. 1920 e.V.
	1	195/3	Kyffhäuserbund e.V. Veerßen
	3	74/1	Celler Str. 140
	2	26/8	Celler Str. 79a
	2	26/7	Celler Str. 79a
Westerweyhe	3	210/1	Am Stadtwald 2
	3	138/6	Altes Dorf 105
	3	181/46	Altes Dorf 101a
	2	181/20	Wochenendhaus
Hansen	3	23/1	Gerdauer Str. 1

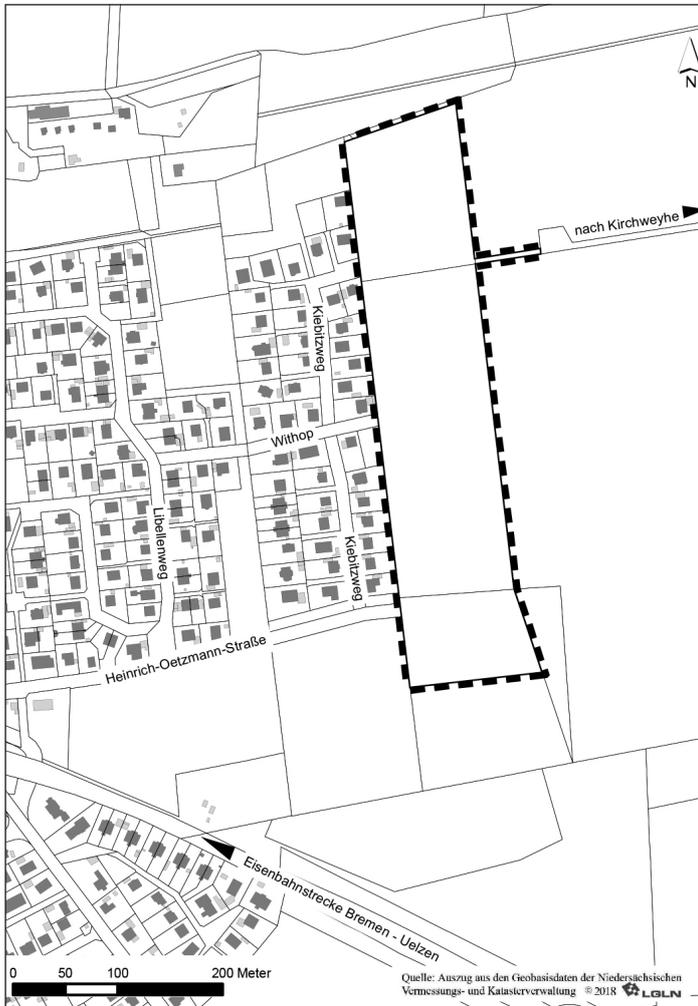
Einzugsbereich SG Suderburg:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Str. u. Haus-Nr.
Bahnsen	4	25/3	Mückenheim 2
Bargfeld	5	11/3	Wichtenbecker Weg 9
	5	17/1	Wichtenbecker Weg 12
Barnsen	3	11/10	Winterhorn
Böddenstedt	1	119/1	Am Wehrfeld/Immenbusch 1
	1	68/7	Bahnser Weg 28
	1	45/1	Ortfeld
Dreilingen	2	9/3	Birkhof 1
	11	20/3, 20/7, 20/5, 35/3, 20/8	Donnerberg
Eimke	4	92/30	Ortberg
Ellerndorf	1	9/6	Busch
Gerdau	2	40/1	Bargfelder Str. 4
	2	71/4	Klilmühle 1
	1	72/1	Rothenskamp
Groß Süstedt	1	19/8	An der Bundesstraße 2
	1	19/6	Vor der Verhorner Mühle
Hamerstorf	1	154/4	Zum Wasserwerk 12
Hösseringen	19	2/1	Am Eidesloh
	1	24/2	Am Räberer Weg
	18	35/2	Dülloh
	7	2/1	Heerstraße
	13	13/4	Springgrund
Räber	1	15/1	Krintenberg
	5	69	Olmsruh 1
	5	70	Olmsruh 2
	11	3	Lehmkamp
Suderburg	8	31/2	Finsberg
	8	151/15	Hof Hardautal
	4	70/6	Schwarzer Weg 7
	4	192/11	Schwarzer Weg 9
	8	151/14	Zum Hardautal

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Stadtberg IVb“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 282 „Stadtberg IVb“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 282 ist im beige-fügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 282 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Baubauungsplan Nr. 282 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbe-

achtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 04.12.2018

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage 1) werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1	Reinigung mindestens einmal wöchentlich
Reinigungsklasse 2	Reinigung mindestens dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse 3	Reinigung mindestens einmal in zwei Wochen

Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

Art. II

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	: 1,98 €
Reinigungsklasse 2	: 5,96 €
Reinigungsklasse 3	: 0,99 €

Art. III

§ 5 enthält eine redaktionelle Änderung in Satz 1:

Bei Grundstücken, die nicht an den von den der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite, abzüglich 40 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en), maßgeblich.

Art. IV

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) erhält folgende Fassung:
Straßenverzeichnis zu § 2 der Gebührensatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2013.

(B = Bundesstraße; K = Kreisstraße; L = Landesstraße)

Reinigungsstufe 1 (Straßenreinigung einmal wöchentlich)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen **Ahornweg, Albert-Schweitzer-Straße, Alte Gärtnerei, Alter Mühlenweg, Alter Wiesenweg Am Bahnhof, Am Britzenberg, Am Fliegenberg Am Forstgarten, Am Führenkamp, Am Hang, Am Heskamp, Am Klaubusch, Am Osterbeck Am Pathsberg, Am Riebel, Amselstieg, Am Schießgraben, Am Trespelsberg, An den Teichen, An der Aue, An der Hofkoppel,**

Bäckergang, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, Behringstraße, Bei der Kirche, Bergstraße Birkenweg, Brahmweg, Bückmannweg,

Claudiusweg,

Dahlenburger Straße, Danziger Weg, Demminer Allee,

Ebstorfer Straße, Eckermannstraße, Eppenser Weg, Eschenweg,

Floriansweg, Fritz-Reuter-Weg,

Gartenstraße, Ginsterweg, Glockeneichenstraße, Göhrdestraße, Gollerner Weg, Güterstraße,

Haberkamp Händelstraße, Haydnstraße, Heidestraße, Hermann-Quistorf-Weg, Hufelandstraße,

Ignaz-Semmelweis-Ring, Im Hagen, Im Ilmenautal,

Jahnstraße, Janusz-Korczak-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße,

Kantors Garten, Kiebitzmoor, Kirchenstraße, Klaus-Groth-Straße, Klein Bünstorfer Straße, Klein Hesebecker Straße, Koppelweg, Krummer Arm, Kurze Bülten, Kurze Straße,

Lerchenweg, Liebfrauenstraße, Lindenstraße, Lönsweg, Ludwig-Ehlers-Straße, Lyraweg,

Medinger Allee, Medinger Straße, Meisenweg, Möllerstraße Mozartstraße,

Niendorfer Weg,

Ostpreußenweg,

Paracelsusstraße, Pastorenstraße, Paul-Ehrlich-Straße, Pommernweg,

Rathausstraße, Robert-Koch-Straße, Röbbeler Straße, Römstedter Straße, Röntgenstraße, Roggenkamp, Rosengarten,

Sandweg, Sasendorfer Straße, Sauerbruchstraße, Schlesienweg, Schubertstraße, Schwarzer Weg, Sebastian-

Kneipp-Straße,

Telemannstraße,

Uferallee, Uhlestraße,

Verladestraße, Virchowstraße,

Wacholderweg, Wilhelm-Schulze-Straße, Wiesenstraße,

Zur Amtsheide

Reinigungsstufe 2 (Straßenreinigung dreimal wöchentlich)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen **Brückenstraße,**

Lüneburger Straße

Reinigungsstufe 3 (Straßenreinigung einmal in 2 Wochen)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Groß Hesebeck K 41

Ortsteil Jastorf K 41 - Molzer Straße, Schützenstraße, An der Ilmenau

Ortsteil Klein Bünstorf K 22

Ortsteil Klein Hesebeck L 254, K 41

Ortsteil Röbbel L 252 - Wilhelmstraße

Ortsteil Sasendorf K 11

Ortsteil Seedorf K 44 - Seedorfer Straße
K 49 - Alte Salzstraße

Gemeinde Altenmedingen

Ortsteil Altenmedingen Am Bruchfeld, Am Windmühlenberg, K 2 - Eddelstorfer Straße, L 232 - Hauptstraße, K 1 - Lindenstraße, Niendorfer Weg, Rothenberg, Schneiderstraße, Stadtweg

Ortsteil Eddelstorf K 2 - Alte Dorfstraße, K 39 - Vorwerker Straße, Am Kleukerberg, Zum Sportplatz

Ortsteil Secklendorf L 232 - Dorfstraße

Ortsteil Vorwerk K 39

Gemeinde Barum

Ortsteil Barum K 11 - Bevenser Straße,
Ebstorfer Straße

Ortsteil Tätendorf-
Eppensen B 4 - Uelzener Chaussee

Klosterflecken Ebstorf

Ortsteil Ebstorf L 233 Lüneburger Straße,
L 233 Bahnhofstraße,
L 250 Hauptstraße,
L 250 Tätendorfer Straße,
K 20 Wessenstedter Straße,
K 11 Allmelingstraße,
K 13 Celler Straße

Ortsteil Altenebstorf K 23 Brüggerfeld, Dorfstraße
K 13 Celler Straße

Gemeinde Emmendorf

Ortsteil Emmendorf K 22 - Bevenser Straße, Uelzener
Straße,
Alte Dorfstraße,
Alte Salzstraße,
Am Harzenberg,
Am Weinberg,
An der Ilmenau
Bahnhofstraße,
Brückenstraße,
Fuhrenkamp,
Kurze Straße,
Pagenberg,
Vor dem Heisterberg,
Zum Heisterberg

Ortsteil Nassenottorf K 22

Gemeinde Hanstedt

Ortsteil Hanstedt L 250 - Am Berge, Wriedeler Straße,
K 44 - Velger Straße

Ortsteil Velgen L 233, K 44

Ortsteil Gut Oetzfelde L 233

Ortsteil Teendorf L 250

Gemeinde Himbergen

Ortsteil Himbergen K4 - Bahnhofstraße
L 253 - Göhrdestraße
K 54 - Stoetzer Straße
K 4 - Wiebeckstraße

Ortsteil Groß Thondorf K 4 - Hauptstraße
K 31 - Strother Weg

Ortsteil Almstorf L 253

Ortsteil Kettelstorf K 4

Ortsteil Klein Thondorf K 54

Ortsteil Strothe K 31

Gemeinde Jelmstorf

Ortsteil Jelmstorf B 4 - Hauptstraße

Ortsteil Bruchtorf K 56 - Ilmenaustraße

Ortsteil Addenstorf K 49

Gemeinde Natendorf

Ortsteil Natendorf K 20
K 44 - Golster Straße
Oldendorfer Straße

Ortsteil Oldendorf II K 44

Ortsteil Vinstedt K 11

Ortsteil Wessenstedt K 20

Gemeinde Römstedt

Ortsteil Römstedt L 253 - Göhrdestraße,
K 41 - Gollerner Weg,
K 39 - Masbrocker Weg, Niendorfer Weg,
Kirchstraße

Ortsteil Havekost K 16

Ortsteil Masbrock K 31,
K 39

Ortsteil Niendorf I K 39

Gemeinde Schwienau

Ortsteil Melzingen L 250 - Hauptstraße,
K 34 - Barnser Straße,
K 60 - Wittenwater Weg

Ortsteil Wittenwater L 233

Ortsteil Stadorf L 233 K 12

Ortsteil Linden K 12 - Mühlenstraße

Gemeinde Weste

Ortsteil Weste L 252,
K 16 - Sunderberger Weg

Ortsteil Weste- Bhf. L 252 - Am Bahnhof,
K 4 - Himberger Straße

Ortsteil Hagen L 252

Ortsteil Höver L 252,
K 31

Ortsteil Oetzendorf L 254,
K 45

Ortsteil Testorf K 16

Gemeinde Wriedel

Ortsteil Wriedel L 234 - Lüneburger Straße
L 250 - Hauptstraße

Ortsteil Arendorf L 250

Ortsteil Brockhöfe L 250 - Dorfstraße
K 46
K 32 - Ellerendorfer Straße

Ortsteil Holthusen I	L 234
Ortsteil Schatensen	K 21 - Wulfsoder Straße K 25 - Brockhöfer Straße
Ortsteil Wettenbostel	L 234
Ortsteil Wulfsode	K 21

Art. V

§ 10 enthält folgende Fassung:
Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Bevensen, den 6. Dezember 2018

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Kammer
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rätzlingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung-ABS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung vom 23.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.07.2014 wird geändert. § 4, Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 werden durch folgende Neufassung ersetzt:

Nr. 4	Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, a. die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 % b. die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 40 % c. die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 30 %
Nr. 5	Bei Fußgängerzonen 70 %
Nr. 6	(entfällt)

II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.

Rosche, den 26.11.2018

GEMEINDE RÄTZLINGEN

(H. Rätzmann)
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Suhldorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung-ABS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.

121) hat der Rat der Gemeinde Suhldorf in seiner Sitzung vom 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 01.07.2014 wird geändert. § 4, Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 werden durch folgende Neufassung ersetzt:

Nr. 4	Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, a. die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 % b. die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 40 % c. die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 30 %
Nr. 5	Bei Fußgängerzonen 70 %
Nr. 6	(entfällt)

II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.

Suhldorf, den 30.11.2018

GEMEINDE SUHLENDORF

(Weichsel)
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 11.10.2018 für das Haushaltsjahr 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.060.800	0	0	4.060.800
ordentliche Aufwendungen	3.883.200	0	0	3.883.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.657.500	0	0	3.657.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.422.900	0	0	3.422.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.000	550.000	0	690.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	372.900	1.390.000	0	1.762.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	232.900	840.000	0	1.072.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.400	0	0	240.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.030.400	1.390.000	0	5.420.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.036.200	1.390.000	0	5.426.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.072.900,00 EUR festgesetzt.

Bigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht geändert.

Suderburg, den 11.10.2018

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Thomas Schulz
Gemeindedirektor

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006-23 (2018) am 05.12.2018 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden nicht geändert.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

§ 6

Die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmä-

